

Der folgende Entwurf der neuen Fleischhygienegebührensatzung ist im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 11.09.2019 vorgestellt worden. Die Überarbeitung der Satzung wurde infolge einer Änderung der EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) erforderlich. Bei unveränderten Gebührensätzen haben Unternehmen und Fachverbände nun gemäß der neuen Verordnung die Gelegenheit Anregungen oder Bedenken gegen diese Fleischhygienegebührensatzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach bis zum 30.09.2019 mitzuteilen.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden je nach Bewertung in der künftigen Gebührensatzung berücksichtigt. Diese ggfs. dann nochmals geänderte Gebührensatzung wird den politischen Gremien des Rheinisch-Bergischen Kreises im IV. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises

vom _____

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschnldner

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW, insbesondere der Tarifstelle 23.8.4, abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vorgegebenen Grundlagen berücksichtigt.

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühren für die Schlacht tier und Fleischuntersuchung

(1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder je Tier 21,90 €

(2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung je Tier 15,70 €

(3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer je Tier 11,00 €

(4) Einhufer/Equiden einschließlich Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung je Tier 32,00 €

(5) Farmwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe, einschließlich Wildwiederkäuer je Tier 12,00 €

(6) Kaninchen, Geflügel, Kleinwild und sonstige Tiere ähnlicher Größe je Tier 8,00 €

§ 3

Zuschlag für Hausschlachtungen

Für die Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 ein Zuschlag in Höhe von 4,00 € je Tier erhoben.

§ 4

Gebühr für die gesonderte Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt je Tier 10,00 €. Probenahme und Proben transport zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt obliegen in diesem Zusammenhang einem dazu ermächtigten und kundigen Jagd ausübungs berechtigten oder Jäger. Andernfalls beträgt die Gebühr einschließlich Trichinenuntersuchung je Tier 20,00 €.

§ 5

Nachuntersuchungen bei erlegtem Wild

Für Nachuntersuchungen, die bei erlegtem Wild aufgrund bedenklicher Merkmale erforderlich sind, wird die Gebühr nach § 2 Absatz 5 erhoben.

§ 6

Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, Gebührensätze und Auslagenerstattungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuschlag für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren nach §§ 2, 5 und 6 wird ein Zuschlag von 100 % erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch- Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den _____
Stephan Santelmann
-Landrat-